

Ueber das eilfte Kapitel in Arnoldts Kirchenrecht: von der Amtsführung und dem Leben der Prediger. vergl. mit den Briefen über den Rel. Zust. B. 4. S. 163 bis 175.

Auf dem Lande und in den kleinen Städten ist es eben nicht üblich, daß ein Prediger ohne Noth für sich predigen lasse, und wenn es seyn muß, so verrichten selten Kandidaten solche Predigten.

Sie werden entweder vom Präzidentor, welcher allezeit ein Litteratus seyn muß, oder wenn etwa der Prediger lange krank ist, vom benachbarten Prediger verrichtet.

Das Examen, bey Erhaltung der Erlaubniß zu predigen, von der theologischen Fakultät, ist freylich nicht so rigoros, als ein Doctorexamen, indessen ist's auch niemals ganz leicht.

Die Studenten, welche veniam concionandi erhalten wollen, melden sich deshalb beym Dekanus. Er giebt ihnen einen Text zur Ausarbeitung einer Predigt. Diese wird ihm eingereicht, und von ihm alsdenn der Tag und die Stunde zum Examen bestimmt.

Das Examen ist größtentheils dogmatisch und exegetisch. Je nachdem ein jeder bestanden, ertheilt der Dekanus sein Zeugniß. Dieses Zeugniß legt er in eine verschlossene Kapsel, mit der die Studenten zu den andren Gliedern der Fakultät.